

Entscheidungen

Beschluß des Amtsgerichts Neumünster vom 27. 3. 1975

In der Ermittlungssache
gegen . . .

wird der Antrag des Beschuldigten vom 10. 3. 1975 abgelehnt. Der Beschuldigte hat den folgenden Antrag gestellt:

Betrifft: Sexuellen Notstand!

Bitte um Genehmigung für den Kauf einer Aufblasbare-Gespielin.

Dem Antrag war nicht zu entsprechen.

Der Vollzug der Untersuchungshaft beschränkt naturgemäß die Grundrechte eines Gefangenen. Ihre Beschränkung hat sich stets am Grundgesetz zu orientieren. Als gesetzmäßig sind jedoch lediglich solche Beschränkungen der persönlichen Rechte anzusehen, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Anstalt erfordern (§ 119 Abs. III StPO).

Die nähere Ausgestaltung der Untersuchungshaft ist durch Gesetz nicht geregelt. Sie bleibt dem Haftrichter überlassen. Um eine in etwa einheitliche Regelung zu erreichen, haben die Bundesländer die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) erlassen. Wenn diese als allgemeine Verwaltungsanordnung auch nur die Bedeutung einer Richtlinie für den Regelfall darstellt und somit den Haftrichter nicht bindet, so bietet der vorliegende Antrag jedoch keinen Anlaß, von der Anwendung keinen Gebrauch zu machen.

Die Grundsätze des Vollzuges der Untersuchungshaft ergeben sich in Ziffer 18 UVollzO. Ziffer 18 lautet:

- (1) Der Untersuchungsgefangene ist würdig, gerecht und menschlich zu behandeln (Nr. 1 Abs. 3).
- (2) Der Gefangene unterliegt im Rahmen dieser Vollzugsordnung den unmittelbaren Folgen der durch den richterlichen Haftbefehl angeordneten Freiheitsentziehung. Es wird ein Lebensbedarf anerkannt, der einer vernünftigen Lebensweise entspricht.
- (3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf sich der Gefangene auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Anstalt stören (§ 119 Abs. 4 StPO). In diesem Rahmen sind verständige Wünsche zu erfüllen.
- (4) Der Gefangene ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, an die Hausordnung, insbesondere an die Tageseinteilung in der Anstalt, gebunden.

Der Beschuldigte hat sein Bedürfnis, eine »Sexpuppe« besitzen zu müssen, nicht hinreichend dargetan. Ihm sind Bequemlichkeiten auf seine Kosten zu verschaffen, soweit diese nicht die Ordnung in der Anstalt stören. In diesem Rahmen sind dem Beschuldigten verständige Wünsche zu erfüllen (Ziffer 18 Abs. 3 UVollzO).

Der Antrag des Beschuldigten hat jedoch keinen verständigen Wunsch zum Gegenstand. Er begründet den Antrag mit sexuellem Notstand. Der Umgang mit einer Puppe ist lediglich Selbstbefriedigung, weil die Puppe – was keiner weiteren

Darlegung bedarf – kein partnerschaftliches Verhältnis zwischen zwei Menschen, wie immer dies gestaltet sei, herzustellen vermag. Der Beschuldigte verlangt mit der Puppe lediglich ein sexuell stimulierendes Mittel zur Selbstbefriedigung. Es ist jedoch kein verständiger Wunsch, dem Beschuldigten Mittel zur Selbstbefriedigung zu verschaffen. Dabei wird nicht verkannt, daß der Beschuldigte sich in seiner jetzigen Lage mit großer Wahrscheinlichkeit in sexueller Not befindet. Diese Not läßt sich im Rahmen der Untersuchungshaft nicht beheben. Die Untersuchungshaft – im Gegensatz zur Strafhaft – kennt auch nicht die Gewährung von Urlaub, weil ein solcher dem Zweck der Maßnahmen, nämlich der Sicherung des Strafverfahrens, widersprechen würde. Die gegenwärtige Not des Beschuldigten ist aber auch nicht geringer, wenn ihm eine Puppe gewährt würde. Es erscheint letztlich nicht ganz ausgeschlossen, daß eine solche Puppe, weil sie eben nur eine Puppe ist, die Not des Beschuldigten nicht sogar vergrößert.

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

[Entscheidung]

Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 11. 9. 1975

JUSTIZMINISTERIUM
Baden-Württemberg
4514 E – 269/74

Stuttgart, den 11. September 1975

Betr.: Eingabe des Strafgefangenen G. P. N. vom 27. August 1975

Bescheid

Der gegenwärtig in der Vollzugsanstalt Ludwigsburg einsitzende Strafgefangene G. P. N. beschwert sich in seiner Eingabe vom 27. August 1975 über die vom Anstaltsleiter verfügte Nichtaushändigung eines Posters.

Hierzu ist zu bemerken:

Das in DIN A 1-Format gehaltene Poster hat folgenden Inhalt:

»Bekanntmachung

Betr.: Radikalenerlaß

Die Bevölkerung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die ehem. Mitgliedschaft in NSDAP, SA, SD, SS und im NS-Rechtswahrerbund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht entgegensteht.

Der Landesbeauftragte für
das Gesinnungswesen.«

Das in DIN A 1-Format gehaltene Poster, von dem anzunehmen ist, daß es der Beschwerdeführer in seiner Zelle aufzuhängen beabsichtigt, ist wegen seines pseudoamtlichen Charakters und der Vortäuschung eines »Landesbeauftragten für das Gesinnungswesen« geeignet, zu einer Ordnungsstörung in der Anstalt zu führen.